

Erbenholding

In einem Entscheid vom 26. Oktober 2017 hat das Bundesgericht bestätigt, dass auch innerhalb einer Familie der steuereffiziente Erwerb einer Firma über eine Holdingstruktur möglich ist. Unter Umständen kann aber eine Steuerumgehung vorliegen.

Sachverhalt

A. ist Alleinaktionär einer Holdinggesellschaft. Sein Vater B. ist Alleinaktionär einer operativen Gesellschaft. B. verkauft nun die Hälfte seiner Aktien an die Holdinggesellschaft seines Sohnes A. zum Verkehrswert. Der Verkaufspreis wird als unverzinsliches Darlehen an die Holding gewährt. Im gleichen Jahr schenkt der Vater seinem Sohn einen Teil dieses Darlehens an seinen Sohn. Das Bundesgericht betrachtete dieses Vorgehen als Steuerumgehung und besteuerte den Darlehensbetrag abzüglich den Nennwert der Aktien beim Sohn als Dividendeneinkommen.

Grundlagen

Weshalb ist das Vorgehen der Steuerpflichtigen aus steuerlicher Sicht interessant? Wenn der Sohn A. die Gesellschaft als Privatperson kaufen würde, müsste er den Kaufpreis aus seinem Einkommen bezahlen. Angenommen, er bezahlt 30 % Einkommenssteuern, müsste er CHF 1.43 Mio. als Einkommen aus der Gesellschaft beziehen, um einen Kaufpreis von CHF 1 Mio. zu bezahlen. CHF 430'000 würden an die Steuerverwaltung fließen. Ein solches Vorgehen wird in der Regel bei einem Firmenkauf gewählt, weil es sehr steuereffizient ist. Erfolgt der Verkauf innerhalb der Familie, ist der Steuereffekt noch grösser.

Dazu ein Beispiel:

Die Gesellschaft hat einen Wert von CHF 5 Mio. Der Unternehmer verkauft diese Gesellschaft an die Holding seines Sohnes für die genannten CHF 5 Mio. Unter gewissen Voraussetzungen erzielt der Vater einen steuerfreien Kapitalgewinn von CHF 5 Mio. Wenn er den Kaufpreis als Darlehen gewährt, kann die Holding in den folgenden Jahren diesen Kaufpreis abzahlen, ohne dass der Vater darauf Einkommenssteuern zahlen muss. Schenkt der Vater dieses Darlehen in der Folge dem Sohn, kann der Sohn das Darlehen ebenfalls steuerfrei amortisieren. Dem Fiskus „entgehen“ damit bei einer Steuerbelastung von 30 % rund CHF 2.15 Mio. an Steuern.

Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen auch nach dem genannten Bundesgerichtsentscheid zulässig. Allerdings war das Bundesgericht der Ansicht, dass das gewählte Vorgehen im vorliegenden Fall eine Steuerumgehung darstellen würde. Eigentlich hätten die Parteien einzig die steuerliche Begünstigung des Sohnes beabsichtigt.

Zum einen spreche dafür die zeitnahe Abwicklung des Verkaufs der Aktien und der Schenkung des Darlehens, zum anderen sprächen auch die Konditionen des Verkaufs dafür und schliesslich hätten die Parteien in einer Anfrage zum Ausdruck gebracht, dass der Vater dem Sohn eine Schenkung machen wolle.

Nach Ansicht des Bundesgerichts hätte der Vater dem Sohn die Aktien schenken sollen und der Sohn hätte die Aktien dann seiner Holdinggesellschaft verkauft. Wenn er dies dann über dem Nominalwert gemacht hätte, hätte er steuerbares Einkommen realisiert (sog. Transponierung)

Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass ein Verkauf innerhalb der Familie nicht per se eine Steuerumgehung darstellt. Es kann etwa durchaus interessant sein, wenn die Eltern im Rahmen einer unternehmerischen Nachfolgelösung ihre Gesellschaft an die Holdinggesellschaft der Kinder verkaufen. Sie können damit die unternehmerische Verantwortung auf die nächste Generation übertragen. Den Kaufpreis können sie als Darlehen stehen lassen und im Laufe der Zeit steuerfrei auszahlen lassen. Wenn sie versterben, erben die Kinder das noch nicht abbezahlte Darlehen und können dieses weiter steuerfrei abzahlen. Das Vorgehen eignet sich auch, wenn nur ein Kind die Unternehmen übernehmen will und die Geschwister abgefunden werden sollen. Allerdings sind gewisse Rahmenbedingungen einzuhalten.

Für weitergehende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 24. April 2018